

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der AT&S Klagenfurt Leiterplatten GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen durch die AT&S Klagenfurt Leiterplatten GmbH und deren Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „AT&S“ genannt) ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der AT&S in der jeweils gültigen Fassung, welche dem Vertragspartner der AT&S (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) auf der Homepage der AT&S zum Download zur Verfügung stehen. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der AT&S bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AT&S ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Abgabe einer Bestellung, durch Annahme eines Angebotes der AT&S oder Abschluss eines Vertrages mit AT&S verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel.
- 1.3. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung bzw. Anerkennung durch AT&S wirksam. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform.

2. Angebot

- 2.1. Angebote der AT&S gelten bis zum Vertragsabschluss als freibleibend und haben höchstens 3 (drei) Monate Gültigkeit. Kostenvoranschläge der AT&S sind unverbindlich und verpflichten AT&S nicht, einen Auftrag auf Durchführung der in einem Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen durchzuführen.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der AT&S weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind AT&S unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn AT&S nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt oder eine Lieferung abgesandt hat.
Verweise und Links zu allgemeinen Verkaufsbedingungen oder spezifische Forderungen des Vertragspartners, die auf Bestellungen angeführt sind, gelten als nicht anerkannt und solche Verkaufsbedingungen oder spezifische Forderungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AT&S ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Anerkennung dieser Links bzw. Dokumente bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch AT&S.
Auch Kundenspezifikationen des Vertragspartners müssen von AT&S schriftlich bestätigt oder anerkannt werden um Gültigkeit zu erlangen. Alle nicht schriftlich bestätigten oder anerkannten Kundenspezifikationen des Vertragspartners sind nicht anwendbar.
- 3.2. Die in Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen von AT&S enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

- 4.1. Die Preise verstehen sich exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern, die in jeweils gesetzlicher Höhe zu bezahlen ist. Eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften etc werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer und sonstigen Steuern berechnet.
- 4.2. Die Preise gelten ab Werk bzw ab Lager der AT&S inklusive AT&S-Standard-Verpackung und exklusive Umsatzsteuer und sonstigen Steuern. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen. Verpackung und Packungshilfsmittel dürfen vom Vertragspartner nur nach Unkenntlichmachung des Firmenzeichens und des Namens sowie des Warenzeichens oder sonstiger Bezeichnungen der AT&S im Geschäftsverkehr wiederverwendet werden.
- 4.3. Bei einer vom Gesamtanbot abweichenden Bestellung behält sich AT&S eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes der AT&S. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist AT&S berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.5. Die von AT&S abgegebenen Preise beruhen – sofern sie in Fremdwährung angegeben sind- auf dem Devisenmittelkurs am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Im Falle von Kursänderungen zu Ungunsten der AT&S von mehr als 2% (zwei Prozent) ist AT&S berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, bezüglich noch nicht ausgelieferter Mengen binnen 7 (sieben) Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Bei Reparaturaufträgen werden die von AT&S als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.
- 4.7. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller, dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
 - c) Datum, an dem AT&S eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.3. AT&S ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann AT&S die Ware 3 (drei) Monate nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Vertragspartner in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.

- 5.5. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt gemäß Punkt 12. eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.
- 5.6. Wurde vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Vertragspartner abzurufen ist, ist AT&S bei nicht termingemäßen Abrufen berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. AT&S ist jedenfalls berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen.
- 5.7. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt AT&S, dass sie den vereinbarten Liefertermin nicht halten kann, so hat AT&S dies dem Vertragspartner unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgenden Regelungen geleistet, wobei ein Abweichen von dieser ihre Anwendung im übrigen unberührt lässt:
Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden der AT&S eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Vertragspartner, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5% (null Komma fünf Prozent), für den gesamten Verzugszeitraum jedoch maximal 5% (fünf Prozent), vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Vertragspartner ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.8. Erkennt der Vertragspartner, dass er die Abnahme der Ware zu dem vereinbarten Termin aus irgendwelchen Gründen nicht halten kann, so hat er dies AT&S unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
Nachträgliche Änderungen des vereinbarten Lieferzeitpunktes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von AT&S. Sollte die Abnahme der Ware durch den Vertragspartner um mehr als 1 (einen) Monat nach dem vereinbarten Lieferzeitpunkt verzögert werden, ist AT&S in jedem Fall berechtigt, die Waren in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist AT&S zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden (z.B. Lagerkosten) verpflichtet.
- 5.9. Fertigungsunterbrechungen von halbfertigen Produkten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von AT&S. Solche Fertigungsunterbrechungen können zusätzliche Kosten verursachen (z.B. abnormen Ausschuss), welche AT&S vom Vertragspartner erstattet werden müssen. Sollte die Fertigung von Leiterplatten vom Vertragspartner für insgesamt mehr als 2 (zwei) Monate blockiert werden, lehnt AT&S jegliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verursacht durch Delaminationen ab. Außerdem lehnt AT&S sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gemäß Punkt 8.3. ab. Sollte die Fertigung für insgesamt mehr als 2 (zwei) Monate blockiert werden, ist AT&S in jedem Fall berechtigt, die Waren in Rechnung zu stellen.
Der Vertragspartner ist AT&S zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden (z.B. Lagerkosten) verpflichtet.
- 5.10. Hält AT&S ein Pufferlager, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Bestand innerhalb von 3 (drei) Monaten nach bestätigtem Forecast abzunehmen. Wenn der Vertragspartner den Bestand nicht innerhalb dieser Zeit abnimmt, gelten die Waren als verkauft und AT&S ist berechtigt, sie in Rechnung zu stellen sowie den Vertragspartner aufzufordern, seine Pflichten zu erfüllen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 6.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung (Übergabe an den Transporteur) ab Werk bzw ab Lager der AT&S– bei Annahmeverzug des Vertragspartners mit Versandbereitschaft der AT&S - auf den Vertragspartner über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie zB Franko, CIF, uä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch AT&S durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 6.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über.

7. Zahlung

- 7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Faktorenschuldsumme (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) binnen 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig
- 7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der AT&S in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei AT&S oder der AT&S- Zahlstelle. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (zB Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Teilzahlungen des Vertragspartners werden zuerst auf Nebengebühren und dann auf die jeweils älteste Verbindlichkeit angerechnet.
- 7.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüche, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 7.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem AT&S über sie verfügen kann.
- 7.6. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften in Verzug, so kann AT&S unbeschadet ihrer sonstigen Rechte,
- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 14 % (vierzehn Prozent) pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern AT&S nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist,
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

In jedem Fall ist AT&S berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

- 7.7. Eingeräumte Rabatte und Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 7.8. AT&S behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Vertragspartner tritt hiermit an AT&S zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Buchvermerk in seiner OP- Liste oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner AT&S die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für ihre Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der AT&S hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

- 8.1. AT&S ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden, die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und der auf einem Fehler der Konstruktion des Materials oder der Ausführung beruht, zu beheben. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht

ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

- 8.2. Die Sachmängelansprüche stehen nur dem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar. Sachmängelansprüche verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 6. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.
- 8.3 Für Leiterplatten übernimmt AT&S nur dann Gewährleistung für die Lötbarkeit und Beständigkeit gegen Delaminationen während der Bestückung der Leiterplatten, wenn der Vertragspartner bei Anzeige des Mangels nachweist, daß er die Leiterplatten gemäß den in Punkt 15 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschriebenen Bedingungen gelagert und behandelt hat. Die Gewährleistungsfrist für die Lötbarkeit bestimmt sich nach den Regelungen in Punkt 15 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 8.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass
- a) der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 (einer) Wochen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich angezeigt hat und
 - b) der Vertragspartner beweist, dass ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (gemäß Punkt 6.) vorhanden war.

Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.

Der Vertragspartner hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Muster der mangelhaften Ware sowie Unterlagen bzw. Daten der AT&S auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen.

An Feststellung des mangels durch den Vertragspartner ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche Zustimmung der AT&S unzulässig.

Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von AT&S geforderte Muster der mangelhaften Ware sowie Unterlagen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AT&S nicht zulässig. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Vertragspartners keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch AT&S keinerlei Ansprüche des Vertragspartners oder sonstige Rechtsfolgen.

Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1. hat AT&S nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder aber eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

- 8.5. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie zB. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der AT&S.
- 8.6. Wird eine Ware von AT&S auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der AT&S nur auf bedingungsmäßige Ausführung.

- 8.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von AT&S bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von AT&S angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung, ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf, von Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. AT&S haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 8.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der AT&S der Vertragspartner selbst oder ein nicht von AT&S ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 8.9. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der im Punkt 8.2. genannten Frist.
- 8.10. Die Bestimmungen 8.1. bis 8.8. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der AT&S zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist vom Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 9.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist AT&S berechtigt vom Vertrag zurückzutreten,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren der AT&S weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 (sechs) Monate beträgt.
- 9.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 9.4. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist AT&S berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der AT&S einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von AT&S erbrachte Vorbereitungshandlungen. AT&S steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 9.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1. AT&S haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der AT&S (Personenschäden ausgenommen) jedenfalls mit dem zehnfachen des Nettoverkaufspreises der Leiterplatte begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden (insbesondere erwartete und nicht eingetretene Einsparungen, Verlust an Daten, Verlust infolge einer Betriebsunterbrechung und Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen.
- 10.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme oder Benützung (wie zB. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.4. Ersatzansprüche verjähren in 3 (drei) Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 6 (sechs) Jahren nach dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 6.
- 10.5. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen AT&S richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der AT&S verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Vertragspartners innerhalb von 3 (drei) Jahren ab Gefahrenübergang – bei sonstigem Anspruchsverlust – gerichtlich geltend zu machen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Ereignisse höherer Gewalt, die AT&S oder einen ihrer Vorlieferanten treffen, berechtigen AT&S, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist diesfalls nicht berechtigt, Schadenersatz oder Nachlieferung zu verlangen.
Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 6 (sechs) Monate, ist der Vertragspartner binnen 8 (acht) Wochen berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.
- 12.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrbeschränkungen, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie zB. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 13.1. Wird eine Ware von AT&S auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat der Vertragspartner AT&S bei allfälliger Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten schad- und klaglos zu halten.
- 13.2. Ausführungsunterlagen wie zB Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets geistiges Eigentum der AT&S und unterliegen den

einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, usw. Punkt 2.2. gilt insbesondere auch für Ausführungsunterlagen.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Salvatorische Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

14.2. INCOTERMS:

Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die Incoterms (herausgegeben von der Internationalen Handelskammer Paris 1953) in der jeweils letztgültigen Fassung.

14.3. Vertraulichkeit:

Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit AT&S nur nach einer von AT&S erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind durch den Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für jeden, auch immateriellen, Schaden, der AT&S aus einem Zuwiderhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Gesamtauftragssumme pro Verletzung.

14.4. Datenschutz:

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten geheim zu halten. Er ist verpflichtet die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

14.5. Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse von AT&S mit sechsmonatiger Frist aufgelöst werden. Aus wichtigem Grund kann AT&S Verträge mit sofortiger Wirkung kündigen. Darunter fällt, wenn der Vertragspartner gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Im Falle eines berechtigten Rücktritts trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung der Ware.

14.6. Abtretungsverbot:

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AT&S seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen AT & S an Dritte abzutreten.

14.7. Aufrechnungsverbot:

Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der AT&S aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von AT&S ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.

14.8. Rechtsnachfolge:

AT&S ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen AT&S mit mehr als 25 % beteiligt ist oder an Unternehmen, die an AT&S mit mehr als 25 % (fünfundzwanzig Prozent) beteiligt sind, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

14.9. Schriftform:

An AT&S gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform.

14.10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht für 1010 Wien ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG und der Weiterverweisungsnormen des europäischen Vertragsübereinkommens (EVÜ; BGBl III 1998/208). Die Anwendung des UNCITRAL- Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN- Kaufrecht; BGBl 1988/96) wird ausgeschlossen.

- 14.11. Anwendbare Produktspezifikation:
Sofern auf Bestellunterlagen, Zeichnungen und anderen Dokumenten die anwendbaren IPC-Normen für die gelieferten Leiterplatten nicht festgelegt sind, fertigt die AT&S nach den internen Spezifikationen ATS 23/x und AT&S Visual Inspection Spec.
- 14.12. RoHS - Richtlinie 2002/95/EG:
Die von AT&S gelieferten Leiterplatten entsprechen der Richtlinie 2002/95/EG Restriction of the use of hazardous substances. Einzige Ausnahme bilden dabei Leiterplatten mit der bleihaltigen Oberfläche HAL. Entsprechend der RoHS Richtlinie gibt es für diese Applikation Ausnahmeregelungen die einen Einsatz von Blei erlauben, die sich auf spezielle Verwendungen beziehen. Da AT&S nicht in allen Fällen Kenntnis über den Anwendungsfall hat, ist für die Konformität von Leiterplatten mit der Oberfläche HAL nicht AT&S sondern der Besteller verantwortlich.
- 14.13 Verordnung REACH 1907/2006 (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals)
Gemäss der Definition Art.3 der REACH Verordnung handelt es sich bei Leiterplatten um Erzeugnisse ohne beabsichtigte Freisetzung von Stoffen, für die keine Registrierung von Stoffen erforderlich ist.

15. Allgemeine Lager – und Verarbeitungsbedingungen für einseitige, doppelseitige, mehrlagige, flexible und starr-flexible Leiterplatten

Die für die Leiterplattenproduktion eingesetzten Basismaterialien sind hygroskopisch, d.h. sie nehmen während der Lagerung Feuchtigkeit auf. Die aufgenommene Feuchtigkeit verdunstet während des Reflow – Prozesses in sehr extrem kurzer Zeit, und kann dabei Delaminationen der Platinen verursachen. Aus diesem Grund wird eine generelle Trocknung der Leiterplatten vor der thermischen Belastung der Bestückung empfohlen. Diese Trocknung ist ein reversibler Prozess.

- a.) **Flexible und starr-flexible Leiterplatten (FPC und Rigid-FPC)** neigen zu höherer Feuchtigkeitsaufnahme als starre Leiterplatten. Hier ist ein Trocknen zwingend vorgeschrieben. Für flexible und starr-flexible Leiterplatten (FPC und Rigid-FPC) wird empfohlen, die Leiterplatten vor der Verarbeitung zu trocknen und dann die Leiterplatten innerhalb von 6 - 8 Stunden zu verarbeiten. Die zwischenzeitliche Lagerung soll bei einer maximalen Luftfeuchtigkeit von 50% erfolgen.
- b.) Bei einer Lagerzeit von 6 bis 12 Monaten zwischen Herstellungsdatum Leiterplatte und Verlötlung beim Kunden müssen einseitige, doppelseitige, sowie mehrlagige Leiterplatten unmittelbar vor der Verarbeitung getrocknet werden.
- c.) Leiterplatten aus geöffneten Verpackungen sind dem Lötprozess/Verarbeitung innerhalb von 24 Stunden zuzuführen.

15.1. Allgemeine Festlegungen für das Trocknen:

Vorgang	einseitige/doppelseitige Leiterplatten	mehrlagige Leiterplatten	flexible/starr-flexible Leiterplatten
Trocknen	110 – 120°C 2h	130 +/- 5°C 3h *	130 +/- 5°C 3h
Zeit zwischen Trocknung und Verarbeitung	46h	8h	6h
Luftfeuchtigkeit für zwischenzeitliche Lagerung	< 50%	< 50%	< 50%

* Bei Multilayern mit mehr als 10 Lagen ist zur Entfernung der Restfeuchtigkeit aus der Platine, bedingt durch den Aufbau (Kupferlagen und Kupferflächen), eine höhere Trocknungszeit nötig. Die genauen Bedingungen müssen individuell mit der AT&S abgestimmt werden.

15.2. Allgemeine Festlegungen für die Verarbeitung der unterschiedlichen Oberfläche

Oberflächenveredelung	Verarbeitbarkeitszeitraum	Bemerkungen	Refreshen
OSP (org. surface protection)	Unter den unter angegebenen Lagerbedingungen können Leiterplatten mit Oberfläche OSP innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Herstellungsdatum (Date Code) über Reflow gelötet werden.	Vor dem Trocknen von Platinen mit OSP – Oberfläche ist die OSP Beschichtung zu entfernen. Nach dem Tempern muss die Beschichtung wieder aufgebracht werden.	Leiterplatten können zur Erhöhung der Verarbeitungszeit um jeweils 6 Monate, refreshet werden. Die max. gewährleistete Verarbeitbarkeit liegt jedoch bei 12 (zwölf) Monaten ab Herstellungsdatum (Date Code).
Immersion Silber	Unter den angegebenen Lagerbedingungen können Leiterplatten mit Oberfläche ImAg innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Herstellungsdatum (Date Code) auf einer Silberschichtdicke von 0.12µ - 0.3µ gemessen auf einer Padgröße von 2.25 mm ² über Reflow gelötet werden.	Diese Lötgarantie gilt nur wenn die Leiterplatten entsprechend IPC 4553 Section 3.8 gelagert werden. Trübung des Silbers aufgrund von übermäßigem Erhitzen um Feuchtigkeit nach der empfohlenen Verarbeitungszeit zu entfernen oder unsachgemäße Verpackung werden zu einer Verminderung der Lötbarkeit führen	Leiterplatten können weder refreshet noch nachbearbeitet werden.
Chem. Zinn	Unter den angegebenen Lagerbedingungen können Leiterplatten mit Oberfläche chemisch Zinn innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Herstellungsdatum (Date Code) über Reflow gelötet werden. Die minimale Zinnschichtdicke für eine Verarbeitung zwischen 6 (sechs) und 9 (neun) Monaten beträgt 1,0µm.	Platinen mit chem. Zinnoberfläche müssen nach einem Trocknungsschritt refreshet werden, da die Benetzung der Oberfläche durch die thermische Belastung negativ beeinflusst wird.	Leiterplatten können zur Erhöhung der Verarbeitungszeit um jeweils 3 Monate, refreshet werden. Die max. gewährleistete Verarbeitbarkeit liegt jedoch bei 12 (zwölf) Monaten ab Herstellungsdatum (Date Code).
HAL / HAL pb-frei Galv. Ni/Au ENIG (chem. Ni/Au)	Unter den angegebenen Lagerbedingungen können Leiterplatten mit Oberflächen ENIG / galv. Ni/Au / HAL bzw. HAL bleifrei 12 (zwölf) Monate nach Herstellungsdatum (Date Code) über Reflow gelötet werden.	-	-

15.3. Vorgeschriebene Lagerbedingungen für Leiterplatten im verpackten Zustand:

Die Lagerbedingungen sowie die Lagerzeit beeinflusst dabei die Feuchtigkeitsaufnahme.

Temperatur: $20 \pm 5^{\circ}\text{C}$
Relative Luftfeuchtigkeit $40 \pm 10\%$

Unter den oben angeführten Lager- und Verarbeitungskonditionen können Leiterplatten **3x Reflow** (Profil: IPC J-STD 020 / Pkt. 5.6) gelötet werden. Entgegen der IPC J-STD 020 definiert AT&S die Zeit zwischen zwei Reflowzyklen mit **max. 24h**. Bei erhöhter Verarbeitungsbeanspruchung muss mit AT&S Rücksprache gehalten werden.

Sollten die vorgegebenen Lager- und Verarbeitungsbedingungen nicht eingehalten werden, lehnt AT&S sämtliche Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gemäß Punkt 8.3 ab.